

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

31. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 20. Juni 2002      Nr. 27

---

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u></b>	
23.05.2002	Satzung zur 3. Änderung der Bädersatzung	631
23.05.2002	Satzung zur 4. Änderung der Büchereisatzung	633
	<b><u>Gemeinde Seevetal</u></b>	
17.06.2002	Teilungsgenehmigungssatzung	634
18.06.2002	Bebauungsplan Maschen 47 „Maschener und Horster Heide“	640
	<b><u>Gemeinde Stelle</u></b>	
13.02.2002	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2002 und 2003	642
12.06.2002	Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen	644
12.06.2002	2. Änderungssatzung der Büchereigebührensatzung	648
12.06.2002	1. Änderung der Freibadgebührensatzung	650
12.06.2002	2. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung	652
	<b><u>Stadt Winsen (Luhe)</u></b>	
10.06.2002	Bebauungsplan Stöckte Nr. 6 „Auf den Brackstücken“ mit örtlicher Bauvorschrift und Änderung des Bebauungsplanes Stöckte Nr. 2 „Sportplatzweg“ (Teilaufhebung)	
	<b><u>Samtgemeinde Hollenstedt</u></b>	
19.03.2002	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002	
	<b><u>Gemeinde Hollenstedt</u></b>	
07.06.2002	Satzung zur Umstellung von Satzungen aufgrund der Einführung des Euro (Euro-Umstellungssatzung)	

# Satzung

## **zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bäder der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 16.12.1996 (Bädersatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 23.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 16Nr. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Saisonkarten gelten für den der gültigen Wertmarke entsprechenden Zeitraum; für das Hallenbad gilt der Zeitraum vom 01.01. eines jeden Jahres bis ~~zur~~ Freibadöffnung und von der Freibadschließung bis zum 31.12. eines jeden Jahres jeweils als eine Saison.“

### § 2

§ 17 der Bädersatzung erhält folgende Fassung:


„1. Die Gebühren für die Bäder betragen	<u>als ermäßigte Gebühr</u>	<u>als grundsätzliche Gebühr</u>
	(§ 16 Abs. 3)	(§ 16 Abs. 1)
für		
1. Einzelkarte	2,40 €	3,00 €
2. Zehnerkarte	19,80 €	24,60 €
3. Vereine, Verbände, Schulklassen usw. je Person	1,80 €	2,40 €
4. Saisonkarte für Einzelpersonen	30,70 €	61,40 €
5. Saisonkarte für eine Familie		92,00 €
2. Abweichend von Abs. 1 betragen die Gebühren für das Hallenbad für Benutzer	<u>als ermäßigte Gebühr</u>	<u>als grundsätzliche Gebühr</u>
	(§ 16 Abs. 3)	(§ 16 Abs. 1)
1. <u>am Familienbadetag</u>		
1.1 Einzelkarte	1,50 €	2,40 €
1.2 Zehnerkarte	12,00 €	19,80 €
2. <u>am Warmbadetag</u>		
2.1 Einzelkarte	2,80 €	3,60 €
2.2 Zehnerkarte	22,20 €	29,40 €
3. Die Gebühren betragen für die <u>kombinierte Frei- und Hallenbadahreskarte</u>	<u>Jugendliche</u>	<u>Erwachsene</u> <u>Familien</u>
	92,00 €	135,00 €    184,00 €

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2002 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 23.05.2002

  
Günter Schadwinkel  
Günter Schadwinkel  
Bürgermeister



**Satzung**  
**zur 4. Änderung der Satzung über die Benutzung**  
**und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bücherei**  
**der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 23.09.1993**  
**(Büchereisatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 23.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 4 Nr. 3 der Büchereisatzung erhält folgende Fassung:

3. Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe von Medien oder Medienteilen werden Gebühren nach Maßgabe des § 6 Nr. 8 erhoben

**§ 2**

§ 6 Nr. 3, 5, 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

3. Die Benutzungsgebühr beträgt 15,00 € jährlich, Für Studentinnen/Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende, Sozialhilfeempfänger/innen sowie Arbeitslose beträgt die Jahresgebühr bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises 7,50 €. Für Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen beträgt die Jahresgebühr bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises 5,00 €. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wird keine Gebühr erhoben. Für die Fälligkeit und Entstehungsvoraussetzung der Gebühr gilt Nr. 2 entsprechend.
5. Werden Medien nach Ablauf der Ausleihfrist nicht zurückgebracht, wird folgende Gebühr erhoben, die sofort bei Überschreitung des Rückgabedatums fällig wird:
  - a) 2,00 € je entliehenes Medium für die erste angefangene Woche der Säumnis plus 1,25 € als Erstattung des Verwaltungsaufwandes pro Mahnung.
  - b) 3,00 € je entliehenes Medium für die zweite angefangene Woche der Säumnis plus 1,25 € als Erstattung des Verwaltungsaufwandes pro Mahnung.
8. Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe von Medien oder Medienteilen sind diese zu ersetzen bzw. der Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Weiterhin wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € erhoben, die beim Bekanntwerden entsteht und fällig wird.
9. Für das Ausleihen von Medien der Mediengruppen Spiele, Videos und CD's ist eine Benutzungsgebühr von 0,25 € pro Medium und Ausleihe zu entrichten. Die Gebühr wird sofort mit dem Ausleihen der Medien fällig.

**§ 3**

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2002 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 23.05.2002

  
Günter Schadwinkel  
Bürgermeister



# Satzung

## der Gemeinde Seevetal über die Erforderlichkeit der Genehmigung für die Teilung von Grundstücken im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (Teilungsgenehmigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. Aug. 1997 (BGBl I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung i. V. m. den §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Aug. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 17.06.2002 folgende Satzung beschlossen.

### Allgemeines

Diese Satzung bestimmt die Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 BauGB, in deren Geltungsbereich die Teilung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit einer Genehmigung durch die Gemeinde bedarf.

### Räumlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich folgender Bebauungspläne bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung durch die Gemeinde:

#### Bullenhausen

Bebauungsplan Bullenhausen 2	Am Höchtweg
Bebauungsplan Bullenhausen 5	Elbring/Neue Deichstraße
Bebauungsplan Bullenhausen 6	- Lührsweg

Bebauungsplan Emmelndorf 3	Am Bahnhof
Bebauungsplan Emmelndorf 3/1	Am Bahnhof - ■ Ergänzung
Bebauungsplan Emmelndorf 5	Natenberg II
Bebauungsplan Emmelndorf 5/1	Natenberg II, 1. Änderung
Bebauungsplan Emmelndorf 6	Dorfgebiet
Bebauungsplan Emmelndorf 7	Paukoppel
Bebauungsplan Emmelndorf 9	Gartenstraße / Am Bahnhof

#### Fleestedt

Bebauungsplan Fleestedt 1	- Fleestedt Mitte
---------------------------	-------------------

Bebauungsplan Fleestedt 2	Fleestedt II - Mitte
Bebauungsplan Fleestedt 4	Fleestedt Ost - ■ Änderung
Bebauungsplan Fleestedt 5	Am Wittenberg
Bebauungsplan Fleestedt 9	Fleestedt - Nord
Bebauungsplan Fleestedt 9/1	Fleestedt – Nord, 1. Änderung
Bebauungsplan Fleestedt 12	Neddersenhick
Bebauungsplan Fleestedt 13	Buchenweg
Bebauungsplan Fleestedt 14	Neue Ortsmitte
Bebauungsplan Fleestedt 17	Osterkamp
Bebauungsplan Fleestedt 18	Wiesengrund

### Glüsing

Bebauungsplan Glüsing 1	- Auf den Hanfblöcken
Bebauungsplan Glüsing 2	- Hauskoppel
Bebauungsplan Glüsing 3	- Auf dem Kamp
Bebauungsplan Glüsing 7	- Straßenverkehrsfläche In den Büschen
Bebauungsplan Glüsing 9	- Bei der Sandkuhle
Bebauungsplan Glüsing 10	- See im Großen Moor
Bebauungsplan Glüsing 11	- Sportzentrum Appenstedter Weg

### Helmstorf

Bebauungsplan Helmstorf 1	- Interessentenforst
Bebauungsplan Helmstorf 3	- Ortsmitte
Bebauungsplan Helmstorf 4	- Im Dorfe
Bebauungsplan Helmstorf 5	- Garberskamp

### Hittfeld

Bebauungsplan Hittfeld 1	- Maschener Kirchweg
Bebauungsplan Hittfeld 2	- Maschener Kirchweg II
Bebauungsplan Hittfeld 3	- Maschener Kirchweg III
Bebauungsplan Hittfeld 7	- Huckfeld Ost
Bebauungsplan Hittfeld 8	- Huckfeld Nord
Bebauungsplan Hittfeld 10	- Brandholz

### Hittfeld

Bebauungsplan Hittfeld 11	- Schafkovenberg
---------------------------	------------------

Bebauungsplan Hittfeld 12		Emmelndorfer Brook
Bebauungsplan Hittfeld 13		II. Erweiterung hinter dem Sportplatz
Bebauungsplan Hittfeld 14		Hinter dem Sportplatz
Bebauungsplan Hittfeld 15	-	Erweiterung hinter dem Sportplatz
Bebauungsplan Hittfeld 16	-	Haidland
Bebauungsplan Hittfeld 18	-	Gewerbegebiet I
Bebauungsplan Hittfeld 18/1		Gewerbegebiet I, 1. Änderung
Bebauungsplan Hittfeld 21		Nördlicher Ortskern
Bebauungsplan Hittfeld 24		Südlicher Ortskern
Bebauungsplan Hittfeld 25		Am Göhlenbach
Bebauungsplan Hittfeld 30		Maschener Kirchweg-West
Bebauungsplan Hittfeld 30/1	-	Maschener Kirchweg-West 1. Änderung
Bebauungsplan Hittfeld 30/2		Maschener Kirchweg-West 2. Änderung
Bebauungsplan Hittfeld 34	-	Vor den Rieselwiesen

#### Holtorfsloh

Bebauungsplan Holtorfsloh 1 L

#### Horst

Bebauungsplan Horst 3 - Ohlendorfer Weg

Bebauungsplan Horst 4 Horster Heide West

#### Hörsten

Bebauungsplan Hörsten 1 Westlich des Grünen Dammes

Bebauungsplan Hörsten 2 Grüner Damm

Bebauungsplan Hörsten 3 Grüner Damm/Erlenweg

#### Lindhorst

Bebauungsplan Lindhorst 1 - Beckersberg

Bebauungsplan Lindhorst 2 Neuenfelde

#### Maschen

Bebauungsplan Maschen 2 - Ausschnitt Heide Südost

Bebauungsplan Maschen 3 - Alter Postweg - König II

Bebauungsplan Maschen 4 Op de Bult

Bebauungsplan Maschen 5 Ortsmitte

Bebauungsplan Maschen 5/1 Ortsmitte, 1. Änderung

Bebauungsplan Maschen 6 - Bahnhofstraße Heidberg

## Maschen

Bebauungsplan Maschen 7		Schöne Aussicht
Bebauungsplan Maschen 8	-	Bahnhofstraße Heidberg, Änderung II
Bebauungsplan Maschen 9		Heide Südwest II
Bebauungsplan Maschen 10		Bahnhofstraße Nord
Bebauungsplan Maschen 12		Heide Südost II
Bebauungsplan Maschen 14		Gewerbegebiet I
Bebauungsplan Maschen 14/1	-	Gewerbegebiet I, 1. Ergänzung
Bebauungsplan Maschen 15		Heide Südwest II / II. Planänderung
Bebauungsplan Maschen 15/1	-	Heide Südwest II / 1. Ergänzung
Bebauungsplan Maschen 27	-	Moorweidendamm
Bebauungsplan Maschen 30		Ahlerweg/Im Zeesen
Bebauungsplan Maschen 33		Wiesenweg
Bebauungsplan Maschen 34		Jahnstraße / Haulandsweg
Bebauungsplan Maschen 35		Homsstraße
Bebauungsplan Maschen 36		<b>Im Rieckenfelde</b>
Bebauungsplan Maschen 36/1		<b>Im Rieckenfelde, 1. Änderung</b>
Bebauungsplan Maschen 38		Gewerbegebiet Unner de Bult-Ost
Bebauungsplan Maschen 38/1	-	Gewerbegebiet Unner de Bult-Ost, 1. Änderung
Bebauungsplan Maschen 43		Tannenwinkel
Bebauungsplan Maschen 44		Haulandsweg-Südwest
Bebauungsplan Maschen 47		Maschener und Horster Heide

## Meckelfeld

Bebauungsplan Meckelfeld 1		Ortsmitte
Bebauungsplan Meckelfeld 2		Appenstedter Weg
Bebauungsplan Meckelfeld 3		Holzhäuser, 1. Änderung
Bebauungsplan Meckelfeld 4		Blöcken
Bebauungsplan Meckelfeld 5		Höpen
Bebauungsplan Meckelfeld 6		Twielenberg
Bebauungsplan Meckelfeld 8		Rehenwiesen
Bebauungsplan Meckelfeld 9		Bahnhof Nord
Bebauungsplan Meckelfeld 10		Hillenklint



Bebauungsplan Meckelfeld 11	Wohnsiedlung Süd
<b>Meckelfeld</b>	
Bebauungsplan Meckelfeld 13	Alter Kirchweg
Bebauungsplan Meckelfeld 14	Zentrum
Bebauungsplan Meckelfeld 15	- Bahnhof Süd
Bebauungsplan Meckelfeld 18	Glüsinger Straße
Bebauungsplan Meckelfeld 19	- Am Felde / Lönsring
Bebauungsplan Meckelfeld 21	Fuchsberg
Bebauungsplan Meckelfeld 22	Zum Großen Ahren
Bebauungsplan Meckelfeld 22/1	- Zum Großen Ahren - 1. Änderung
Bebauungsplan Meckelfeld 22/2	Zum Großen Ahren - 2. Änderung
Bebauungsplan Meckelfeld 23	- Friedhof
Bebauungsplan Meckelfeld 26	Klint
Bebauungsplan Meckelfeld 28	Am Schulteich/An den Höfen
Bebauungsplan Meckelfeld 28	Am Schulteich/An den Höfen, ■ Änderung
Bebauungsplan Meckelfeld 29	- Am Saal
Bebauungsplan Meckelfeld 30	- Hillenklint Nord
Bebauungsplan Meckelfeld 31	- Rehmendamm
Bebauungsplan Meckelfeld 31/1	Rehmendamm 1. Änderung
Bebauungsplan Meckelfeld 32	Grünzug-Süd
Bebauungsplan Meckelfeld 33	Grünzone Melkerstieg

### Ohlendorf

Bebauungsplan Ohlendorf 1	Ohbaumsfeld
Bebauungsplan Ohlendorf 2	Am Eichengrund
Bebauungsplan Ohlendorf 3	- Brenneick
Bebauungsplan Ohlendorf 4	Osterberg
Bebauungsplan Ohlendorf 6	- Schießstand
Bebauungsplan Ohlendorf 8	Holtorfloher Straße
Bebauungsplan Ohlendorf 9	Osterberg-Nord
Bebauungsplan Ohlendorf 10	Aldi-Zentrallager

### Over

Bebauungsplan Over ■	Sand ■
----------------------	--------

Bebauungsplan Over 2	- Sand II
Bebauungsplan Over 5	Änderung Aussenhagen
<b>Ramelsloh</b>	
Bebauungsplan Ramelsloh 3	Domherrenfeld "E"
Bebauungsplan Ramelsloh 6	Gewerbegebiet "Bei den Kämpfen"
Bebauungsplan Ramelsloh 8	Landhausgebiet Horn
Bebauungsplan Ramelsloh 9	- Horn II
Bebauungsplan Ramelsloh 10	- Auf dem Horn
Bebauungsplan Ramelsloh 11	Volkmanstraße/Domherrenfeld
Bebauungsplan Ramelsloh 12	Sportzentrum Siebenstücke
Bebauungsplan Ramelsloh 13	- Gewerbegebiet Ramelsloh-Nord

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Seevetal, den 17.06.2002



---

Timmermann  
Bürgermeister



Seevetal, den 18. Juni 2002

## Bekanntmachung

### über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Maschen 47 „Maschener und Horster Heide“

Gemäss § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.97 (BGBl. I. S. 2141); zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am **17.6.2002** den o. g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Die innerhalb des Geltungsbereiches dargestellten rechtskräftigen Bebauungspläne Maschen 3, 9, 15, 43 und Horst 4 werden durch diesen Bebauungsplan **nicht überdeckt**. Die anliegende Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.8.1997 ( BGBl. I. S. 2141) ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und werden

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist darzulegen.

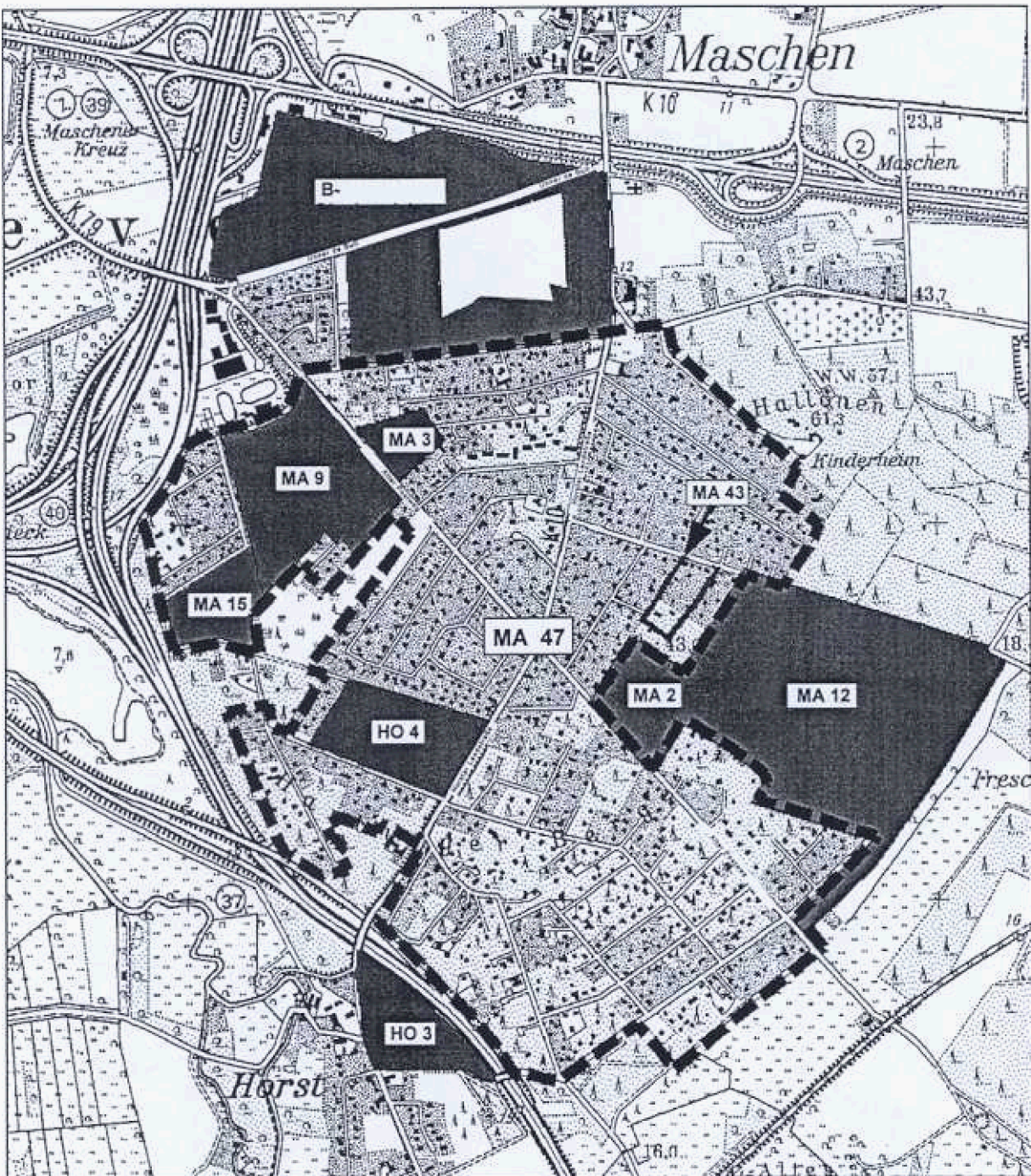
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan Maschen 47 „ Maschener und Horster Heide“ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der vorgenannte Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstr. 11, 21218 Seevetal-Hittfeld während der Dienststunden bereitgehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Timmermann

# Übersicht des Geltungsbereichs MA 47



MA 47

Geltungsbereich

Nicht im Geltungsbereich befindliche, rechtskräftige Bebauungspläne.

# Haushaltssatzung der Gemeinde Stelle für die Haushaltsjahre 2002 und 2003

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Stelle in der Sitzung am 13.02.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen :

## § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	im Haushaltsjahr 2002	in der Einnahme auf	8.359.700 €
		in der Ausgabe auf	8.359.700 €
	im Haushaltsjahr 2003	in der Einnahme auf	8.303.900 €
		in der Ausgaben auf	8.303.900 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	im Haushaltsjahr 2002	in der Einnahme auf	2.829.000 €
		in der Ausgabe auf	2.829.000 €
	im Haushaltsjahr 2003	in der Einnahme auf	1.616.800 €
		in der Ausgabe auf	1.616.800 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird

für das Haushaltsjahr 2002 auf 153.400 € und  
für das Haushaltsjahr 2003 auf 14.500 €

festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden

im Haushaltsjahr 2002 auf 0 € und  
im Haushaltsjahr 2003 auf 0 €

festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2002 auf 1.500.000 € und  
im Haushaltsjahr 2003 auf 1.500.000 €

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 wie folgt festgesetzt :

### 1. Grundsteuer

- |  |                       |          |
|--|-----------------------|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | im Haushaltsjahr 2002 | 275 v.H. |
|  | im Haushaltsjahr 2003 | 275 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | im Haushaltsjahr 2002 | 275 v.H. |
|  | im Haushaltsjahr 2003 | 275 v.H. |

### 2. Gewerbesteuer

- |                       |          |
|-----------------------|----------|
| im Haushaltsjahr 2002 | 300 v.H. |
| im Haushaltsjahr 2003 | 300 v.H. |

## § 6

Unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.500 € je Haushaltsstelle.

Stelle, den 13.02.2002

  
(Degel)  
Bürgermeister



  
(Wilcke)  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 und 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 18.06.2002 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/32 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 24.06.2002 bis 02.07.2002**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags und freitags  
donnerstags

08.30 - 12.00 Uhr  
14.00 - 18.00 Uhr

Stelle, den 20.06.2002

Gemeindedirektor

## **Satzung**

### **über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stelle**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 12.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat berechnet, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt hier außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen vierteljährlich gezahlt. Nehmen Ratsmitglieder an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates als Zuhörer teil, so begründet dies keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Lässt sich ein Mitglied für einen Teil einer Sitzung vertreten, so steht ein Sitzungsgeld nur dem Sitzungsteilnehmer zu, der im überwiegenden Zeitabschnitt an der Sitzung teilnimmt.
- (4) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

#### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von **46,--€**. Die Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden gemäß § 5 abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde und unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9 sowie der Regelung für eine Kinderbetreuung in § 8.

### § 3

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden	276,- €
b) an den 1. Vertreter des Ratsvorsitzenden	69,- €
c) an Fraktionsvorsitzende	69,- €
d) an Beigeordnete und Grundmandatsinhaber im Verwaltungsausschuss	46,- €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

(3) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und § 2 wird ein Sitzungsgeld von 15,- € für jede Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen geleistet. Die Entschädigung für Fraktionssitzungen wird dabei auf ein Sitzungsgeld je Ratssitzung begrenzt. Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall von Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

(4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als 1. Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

### § 4

#### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,- €. § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Satz 2 dieser Satzung gelten entsprechend; Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden gemäß § 5 Abs. 2 erstattet.

### § 5

#### **Fahrtkosten**

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Pauschalsätze gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden	26,- €
b) an die Beigeordneten	20,- €
c) an die übrigen Ratsmitglieder	15,- €

(2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten als Durchschnittssatz je Sitzung 5,- €.



## **§ 6 Verdienstaussfall**

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben:

- a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten

Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

- (2) Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstaussfall ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die üblicherweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z.B. Wegezeit), nicht jedoch der Zeitaufwand für allgemeine Vorbereitungen, da er entsprechend der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Zeit der Erwerbstätigkeit erledigt werden kann.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 26,- € je Stunde begrenzt.

## **§ 7 Ehrenamtliche Frauenbeauftragte**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und anderer Auslagen sowie des Verdienstaussfalles) erhält die ehrenamtliche Frauenbeauftragte der Gemeinde Stelle eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230,- €. Die Zahlung entfällt, wenn die Empfängerin ununterbrochen länger als sechs Wochen verhindert ist, ihre Funktion wahrzunehmen. Erholungsurlaub bleibt hier außer Betracht.

## **§ 8 Aufwendungen für eine Kinderbetreuung**

- (1) Auf Antrag werden Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern in den Ratsausschüssen die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.
- (2) Bei Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gelten 7,- € je angefangene Stunde und 28,- € je Sitzung als Höchstbeträge. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

## **§ 9 Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 11 Nichtübertragbarkeit der Ansprüche**

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt hinsichtlich der Kinderbetreuungsregelung (§§ 2 und 8) am 01.07.2002 und im Übrigen am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2002 tritt die durch die 1. Änderungssatzung vom 04.11.1998 geänderte Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 29.03.1995 außer Kraft.

Stelle, den 12. Juni 2002

  
Degel  
(Bürgermeister)



  
Wilcke  
(Gemeindedirektor)

## 2. Änderungssatzung der Büchereigebührensatzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 12.06.2002 folgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Stelle (Büchereigebührensatzung) vom 03.03.1999 beschlossen:

### Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der Bücherei werden folgende Gebühren erhoben:

	<u>Euro</u>
1. Anmeldung und Ausstellung eines Leseausweises	2,50
2. für die Ausleihe pro CD und Videofilm pro Ausleihzeit 1 Woche	
3. Verlängerung pro CD und Videofilm für 1 Woche	
4. Internet-Nutzung je angefangene 30 Minuten	1,00
5. Ausdruck von Informationen aus dem Internet pro DIN A 4 Seite	0,05
6. Kauf einer Diskette zum Speichern von Dokumenten und Dateien aus dem Internet	0,50
7. für das Ausstellen eines Ersatzausweises (Ersatzausweisgebühr)	2,50
8. Ersatz bei Verlust oder Beschädigung eines Barcodes	0,50
9. Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche und Medieneinheit mit Ausnahme von CD's und Videofilm pro 4 Öffnungstage (Versäumnisgebühr)	0,50
10. Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche und CD bzw. Videofilm pro 4 Öffnungstage (Versäumnisgebühr)	1,00
11. Vorbestellung und Benachrichtigung (Vorbestellgebühr)	1,00
12. Bestellung über Fernleihe und anschließende Benachrichtigung	3,00
13. für die Ausleihe pro CD Rom/DVD pro Ausleihzeit 1 Woche	1,50
14. Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche und CD Rom/DVD pro 4 Öffnungstage (Versäumnisgebühr)	1,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft.

Stelle, den 12.06.2002

  
(Degel)  
Bürgermeister



  
(Wilcke)  
Gemeindedirektor

## 1. Änderung der Freibadgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 12.06.2002 folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Stelle (**Freibadgebührensatzung**) vom 22.04.1998 beschlossen:

### Artikel 1

I. § 2 ~~der~~ Freibadgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Freibadbenutzer zahlen folgende Gebühren:

	<u>Euro</u>
1. <u>Tageskarten</u>	
a. Erwachsene	2,00
b. Rentner und Jugendliche ohne Schülerschein	1,00
c. Kinder, Jugendliche mit Schülerschein	0,50
d. Kinder-, Schüler- und Jugendgruppen mit einem verantwortlichen Leiter mit Jugendgruppenausweis oder mit einem Lehrer	
e. Schülergruppen aus den Schulen und Kindergarten- gruppen aus den Kindergärten der Gemeinde Stelle mit einer verantwortlichen Begleitung	
2. <u>Jahreskarten</u>	
a. Erwachsene	50,00
b. Jugendliche ohne Schülerschein, Auszubildende, Studenten, Wehr- u. Zivildienstleistende, Rentner, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte über 50 %	26,00
c. Kinder, Jugendliche mit Schülerschein	13,00
3. <u>Familienkarten</u>	
a. für Ehepaare mit Kindern bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	70,00
b. für Einzelpersonen mit Kindern bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	
4. <u>Zehnerkarten</u>	
a. Erwachsene	16,00
b. Rentner, Jugendliche ohne Schülerschein	8,00
c. Kinder, Jugendliche mit Schülerschein	4,00

### 5. Duschmarken

11. § 4 erhält folgende Fassung:

Von Fröhbadern ist zusätzlich zu der Gebühr für eine Jahreskarte eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € zu entrichten sowie ein Betrag von 5,00 € als Pfand bei der Freibadkasse zu hinterlegen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Stelle, den 12.06.2002

  
(Degel)  
Bürgermeister



  
(Wilcke)  
Gemeindedirektor

**2. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des**  
**Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen**  
**(Straßenausbaubeitragssatzung)**  
**vom 23.11.1983 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.06.1984**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (GVBl. S. 112) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung **am** 12.06.2002 folgende Änderung der Satzung vom 23.11.1983 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 04.06.1984 beschlossen:

**Artikel I**

1.) § 4 a (Vorteilsbemessung in Sonderfällen) erhält folgende Fassung:

**"§ 4 a**  
**Aufwandsverteilung in Sonderfällen (Vorverteilung)**

(1) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 47 Abs. 1 NStrG sowohl baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren beplanten (§ 30 BauGB) oder im Innenbereich (§ 34 BauGB) liegenden Grundstücken als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegenden oder nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) besondere wirtschaftliche Vorteile, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.

Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlängen der im Außenbereich liegenden oder nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlängen der baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren beplanten (§ 30 BauGB) oder im Innenbereich (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke verteilt.

(2) Soweit die tatsächliche Frontlänge der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite weniger als die Hälfte der längsten im gleichen Abstand zu der öffentlichen Einrichtung im Grundstück verlaufenden Linie beträgt, wird die Hälfte der längsten verlaufenden Linie als Frontlänge berücksichtigt.

(3) Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen, aber rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (**Hinterliegergrundstücke**), ist die Frontlänge der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite zugrunde zu legen.  
Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

(4) Für die Straßen im Sinne des § 47 Abs. 2 NStrG gilt die Regelung in Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorteil für die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegenden oder nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke nur ein Fünftel so hoch wie der Vorteil der übrigen Grundstücke zu bemessen ist. Demgemäß ist das in Abs. 1 genannte Frontlängenverhältnis eins zu vier.

(5) Bei dem Ausbau eines Gehweges nur an einer Seite von Straßen, Wegen und Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil für die Grundstücke beider Seiten stets gleich hoch bemessen."

11.) § 5 (Beitragsmaßstab) erhält folgende Fassung:

**"§ 5  
Verteilungsregelung**

(1) Der nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist – soweit nicht die Sonderregelung des § 5 a greift – auf die Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der einzelnen Anlage, der bestimmten Abschnitte einer Anlage oder der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Anlage einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(2) Die zulässige Geschossfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.

1. Die Geschossflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. Weist ein Bebauungsplan lediglich eine Grundflächenzahl aus, so gilt als Geschossflächenzahl die mit der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse vervielfältigte Grundflächenzahl, höchstens jedoch die nach § 17 Abs. 1 BauNVO für das entsprechende Baugebiet unter Berücksichtigung der Zahl der Vollgeschosse zulässige Geschossflächenzahl. Enthält der Bebauungsplan weder Festsetzungen über die Grundflächenzahl noch über die Geschossflächenzahl, so gilt als Geschossfläche die mit der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse vervielfachte überbaubare Grundfläche, die nach den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes und nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung zu ermitteln ist, höchstens jedoch die sich in Anwendung nach § 17 Abs. 1 BauNVO für das entsprechende Baugebiet unter Berücksichtigung der Zahl der Vollgeschosse zulässige Geschossflächenzahl ergebende Geschossfläche. Für Grundstücke, für die im Bebauungsplan anstelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

2. In Fällen des § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) ist die Geschossflächenzahl nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.

3. In den Fällen des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) wird die Geschossflächenzahl in Anwendung des § 34 Abs. 3 BauGB nach der durchschnittlichen Bebauung der Grundstücke in der näheren Umgebung ermittelt.

4. Als Geschossflächenzahl gilt abweichend von den Regelungen 1. bis 3. bei:

- |  |          |       |
|--|----------|-------|
| a) selbständigen Garagen- und Einstellplätzen  | die Zahl |       |
| b) Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist                       | die Zahl |       |
| c) unbebauten Grundstücken, die dem Gemeingebrauch dienen und für die eine Beitragspflicht besteht | die Zahl | v. 1. |

(3) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend so genutzt werden, wie es nur in Gebieten nach § 7 bis 9 BauNVO zulässig ist, sind die nach Abs. 2 ermittelten Geschossflächen um 50 v. H. zu erhöhen.



- (4) Als Grundstücksfläche wird bei der Ermittlung der Geschossfläche zugrunde gelegt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder die gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; reicht das Grundstück über den Bereich des Bebauungsplanes hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist,
  2. bei Grundstücken, die nach § 34 BauGB insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind, die Gesamtfläche des Grundstückes
  3. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, die Fläche im Satzungsbereich; reicht das Grundstück über die Grenze der Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist,
  4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe) nutzbar sind, die Gesamtfläche des Grundstückes.
  5. bei Grundstücken, die nicht insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind,
    - a) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der öffentlichen Einrichtung,
    - b) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zur Anlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.Ist das Grundstück über die sich nach a) und b) ergebende Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zuzüglich des Grenzabstandes nach § 7 NBauO.
  6. Haben Teilflächen eines Grundstückes, die außerhalb der sich nach Nrn. 1 bis 5 ergebenden Grenzen liegen, von der ausgebauten öffentlichen Einrichtung einen bedeutsamen, nicht zu vernachlässigenden eigenen Vorteil, sind diese als im Außenbereich liegende oder nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke anzusehen und nach §§ 4a und 5a zu behandeln.

(5) Der nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die Grundstücke, die von der ausgebauten Straße unmittelbar oder mittelbar über andere Grundstücke bewirtschaftet oder erreicht werden können und denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlage bzw. des selbständig nutzbaren Abschnitts dieser Anlage (§ 3 Abs. 3 Satz 3) einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach den tatsächlichen Grundstücksgrößen zu verteilen.

(6) Bei der Verteilung nach Abs. 5 werden die Grundstücksflächen nach ihrer Nutzung mit folgenden Multiplikatoren vervielfältigt:

1. Grundstücke ohne wohn- oder gewerbliche Bebauung  
(Ödland, Busch- und wasserwirtschaftlich nicht nutzbare Wasserflächen  
bleiben außer Ansatz)
  - a) Wald, wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen 2
  - b) Grünland, Ackerland und Gartenland, einschl. der  
zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben 4
  - c) gewerbliche Nutzung ohne Bebauung 12  
(Kiesgruben, Steinbrüche und dergleichen)

2. Bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder mit landwirtschaftlichen Gebäuden wird in einer Breite der vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen eine Tiefe bis zu 50 m mit dem Multiplikator vervielfältigt und die darüber hinausgehende Restfläche nach Nr. 1 bewertet. 10

3. Bei gewerblich genutzten, bebauten Grundstücken wird eine Tiefe bis zu 50 m mit dem Multiplikator vervielfältigt und die darüber hinausgehende Restfläche nach Nr. 1 bewertet. 20

(7) Wird ein Grundstück über die in Abs. 6 Nr. 2 und 3 genannten Grenzen hinaus baulich oder gewerblich genutzt, ist die Fläche der tatsächlichen Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung mit den Multiplikatoren (Abs. 6 Nr. 2) oder (Abs. 6 Nr. 3) zu vervielfältigen. 10  
Die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend Abs. 6 Nr. 1 bewertet. 20

(8) Die Grundstückstiefe i.S. der Absätze 6 und 7 wird von der Straßenbegrenzung an gerechnet. Bei bebauten Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen, werden die Flächen zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer dazu im Abstand von 50 m verlaufenden Parallele der Berechnung zugrunde gelegt.

(9) In den Fällen des § 4 a Abs. 1 und 2 wird der beitragsfähige Aufwand für die in anderer Weise nutzbaren Grundstücke nach Abs. 5 bis 8 verteilt, soweit nicht die Sonderregelungen des § 5 a anzuwenden sind."

III.) Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

**"§ 5 a**  
**Verteilungsregelung für den Außenbereich**

(1) Der auf Grundstücksflächen, die im Außenbereich liegen – ggf. nach Vorverteilung gemäß § 4 a – auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der einzelnen Anlage, der bestimmtem Abschnitte einer Anlage oder der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Anlage einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(2) Die Nutzungsfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

(3) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstückes.  
In den Fällen des § 5 Abs. 4 Nr. 6 gilt die betreffende Teilfläche im Außenbereich als Grundstücksfläche.

(4) Der Nutzungsfaktor beträgt für

1. Grundstücke ohne Bebauung

(Ödland, Busch- und wasservirtschaftlich nicht nutzbare Wasserflächen bleiben außer Ansatz)

a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 2

b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland und Gartenland einschl. der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben 4

- c) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Kiesgruben, Steinbrüche) 12
2. Grundstücke mit einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Sportanlage, Friedhöfe) 8
3. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 16
- die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Nr. 1 bewertet
4. gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 20
- die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Nr. 1 bewertet
5. Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 20
- b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 16
- die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Nr. 1 bewertet."

## Artikel 11

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2002 in Kraft.
- (2) Abweichend von (1) tritt diese 2. Änderungssatzung rückwirkend für diejenigen beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen in Kraft, die noch nicht bestandskräftig abgerechnet wurden.

Stelle, den 12.06.2002

  
(Degel)  
Bürgermeister



  
(Wilcke)  
Gemeindedirektor



## Amtliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Stöckte Nr. 6 "Auf den Brackstücken" mit örtlicher Bauvorschrift und Änderung des Bebauungsplanes Stöckte Nr. 2 "Sportplatzweg" (Teilaufhebung)**

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern vom 09.12.1996 (Nds. GVBl. S. 520) werden diese vom Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 21.03.2002 beschlossenen Bebauungspläne bekanntgemacht.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von **Entschädigungsansprüchen** hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es handelt sich, wie im Plan dargestellt, um Flächen, die in etwa wie folgt umgrenzt werden:

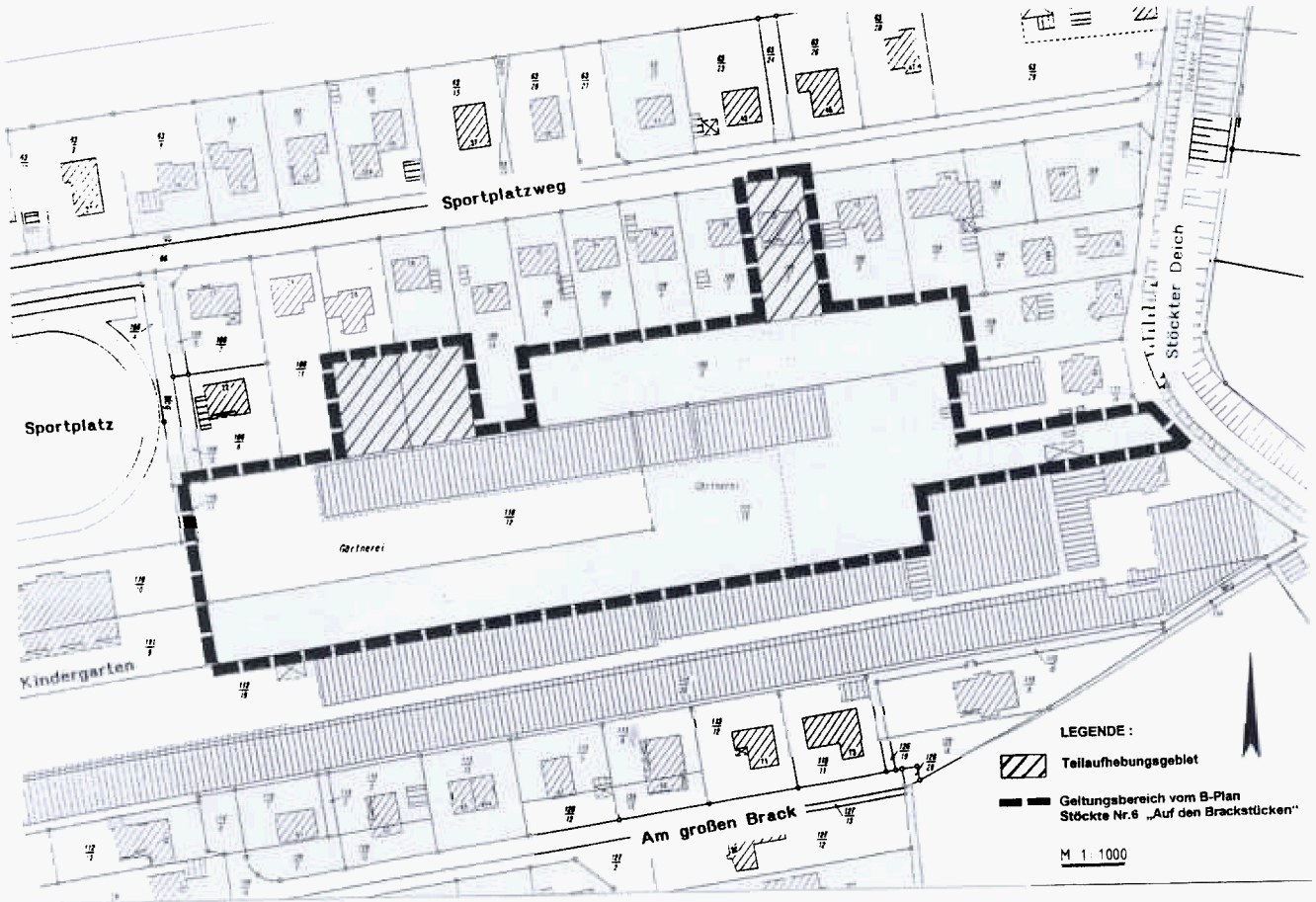
- im Norden durch die südlich der Straße Sportplatzweg belegenen Grundstücke Sportplatzweg 22 bis Sportplatzweg 44;
- im Osten durch die Westgrenzen der Grundstücke Stöckter Deich 47 und 46 sowie die Straße Stöckter Deich
- im Süden durch den dort befindlichen Gärtnereibetrieb (Stöckter Deich 45)
- im Westen durch den Sportplatz und den Kindergarten.

Im Einzelnen werden folgende Flurstücke von dem Plangeltungsbereich erfaßt:

111/13, 110/12, 109/9, 109/2, 106/12 tlw., 106/13 tlw., alle Flur 5, Gemarkung Stöckte

Die Teilaufhebung umfasst die Flurstücke 109/2, 106/12 tlw., 106/13 tlw., alle Flur 5, Gemarkung Stöckte

### Übersichtsplan



Der vorgenannte Bebauungsplan Stöckte Nr. 6 "Auf den Brackstücken" mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Gleichzeitig tritt der von diesem Bebauungsplan betroffene Bereich des Bebauungsplanes Stöckte Nr. 2 "Sportplatzweg" (Teilaufhebung) außer Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Stöckte Nr. 6 "Auf den Brackstücken" mit örtlicher Bauvorschrift und die dazugehörige Begründung und den Bebauungsplan Stöckte Nr. 2 "Sportplatzweg" (Teilaufhebung) bei der Stadt Winsen, Rathaus, Schloßplatz 1 – Stadtbauamt, Zimmer 1.02 – während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Winsen (Luhe), den 10.06.02

Stadt Winsen (Luhe)  
Die Stadtdirektorin

Bode

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hollenstedt für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 19.03.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

-Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	4.619.600,00 E 4.619.600,00 E
------------------------	---	----------------------------------

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	688.700,00 E 688.700,00 E
----------------------	---	------------------------------

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für die Abwasserbeseitigung wird

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von mit Aufwendungen in Höhe von	1.560.800,00 E 1.560.800,00 E
----------------	--	----------------------------------

im Vermögensplan	mit Einnahmen in Höhe von mit Ausgaben in Höhe von	1.156.100,00 E 1.156.100,00 E
------------------	---	----------------------------------

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 246.500€ festgesetzt.

Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung wird die Kreditaufnahme für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 0 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 201.000 E festgesetzt.

Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 E festgesetzt.

Für den Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 400.000 € festgesetzt.

### § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 53 % der Steuerkraftmeßzahlen festgesetzt.

### § 6

Ober- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000 E sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO. Dies gilt auch für den Abwasserhaushalt.

Hollenstedt, den 19. März 2002

  
Samtgemeindebürgermeister



  
Samtgemeindedirektor

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 18.06.2002 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-1 1/45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 24.06.2002 bis 02.07.2002**

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltungen an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis freitags  
donnerstags

09.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 18.00 Uhr

Hollenstedt, den 20.06.2002

Samtgemeindedirektor

# Satzung zur Umstellung von Satzungen der Gemeinde Hollenstedt aufgrund der Einführung des Euro (Euro-Umstellungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Nieders. Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 10.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Nieders. Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 30.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1 Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Die "Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hollenstedt (Aufwandsentschädigungssatzung)" vom 03.07.2000 wird wie folgt geändert:

### 1. § 2 (Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder):

- In Nr. I wird "80,--DM" durch "41,--" ersetzt.

### 2. § 3 (Zusätzliche Aufwandsentschädigung):

- In Nr. 1 a) wird "960,--DM" durch "491,--" ersetzt.
- In Nr. 1 b) wird "160,--DM" durch "82,--" ersetzt.
- In Nr. 1 c) wird "100,--DM" durch "52,--" ersetzt.
- In Nr. 1 d) wird "100,--DM" durch "52,--" ersetzt.
- In Nr. 1 e) wird "100,--DM" durch "52,--" ersetzt.
- In Nr. 1 f) wird "100,--DM" durch "52,--" ersetzt.

### 3. § 4 (Sitzungsgeld für sonstige Ausschussmitglieder):

- Der Betrag von "25,--DM" wird durch "13,--" ersetzt.

### 4. § 5 (Fahrtkosten) erhält folgende Fassung:

"Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Hollenstedt werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt an

- a) den Bürgermeister (mit Verwaltungsfunktion) 52,--
- b) die übrigen Ratsmitglieder 13,--

### 5. § 6 (Verdienstaussfall und Pauschalstundensatz):

- In Nr. 2 wird "25,--DM" durch "13,--" und "100,--DM" durch "52,--" ersetzt.
- In Nr. 4 wird "30,--DM" durch "16,--" ersetzt.
- In Nr. 5 wird "25,--DM" durch "13,--" ersetzt.



6. § 7 (Auslagen):

- In Nr. 2 wird "50,-- DM" durch " **26,00** " asetzt.

7. § 8 (Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen):

- In Nr. 1 wird "70,-- DM" durch " **36,--** " asetzt.
- In Nr. 2 wird "18,-- DM" durch " **10,--** " und "90,--DM" durch " **50,--** " ersetzt.

## **Artikel 2** **Änderung der Hundesteuersatzung**

Die "Hundesteuersatzung der Gemeinde Hollenstedt" vom **25.06.1999** wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Steuersätze) erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

"Die Steuer beträgt jährlich

- |                            |               |
|----------------------------|---------------|
| a) für den ersten Hund     | <b>31,--</b>  |
| b) für den zweiten Hund    | <b>61,--</b>  |
| c) für jeden weiteren Hund | <b>123,--</b> |
| d) für jeden Kampfhund     | <b>614,--</b> |

2. § 10 (Ordnungswidrigkeiten) erhält in Absatz 2 folgende Fassung:

"Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- entsprechend § 18 Abs. 2 NKAG geahndet werden."

## **Artikel 3** **Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

Die "Vergnügungssteuer-Satzung der Gemeinde Hollenstedt" vom **09.12.1985**, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom **09.12.1992** wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Pauschsteuern nach festen Sätzen) erhält folgende Fassung:

"(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 1  | Geräte mit Gewinnmöglichkeit                                      |              |
|    | a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | <b>46,--</b> |
|    | b) bei Aufstellung in Spielhallen                                 | <b>61,--</b> |
| 2. | Musikautomaten  | <b>10,--</b> |
| 3. | sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit                            |              |
|    | a) bei Ausstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | <b>10,--</b> |
|    | b) bei Aufstellung in Spielhallen                                 | <b>51,--</b> |

- (2) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1), mit denen sexuelle Handlungen gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Absatz 1 für jeden angefangenen Kalendermonat 511,- je Gerät."

#### **Artikel 4 Neufassung**

Der Bürgermeister wird zur Neufassung der in den Artikeln 1 bis 3 bezeichneten Satzungen ermächtigt.

#### **Artikel 5 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft

Hollenstedt, den 07.06.2002

**Gemeinde Hollenstedt**



(Böhme.)

Bürgermeister

